

|   |                      |                                  |
|---|----------------------|----------------------------------|
| Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten | Datum:<br>22.02.2022 | Geschäftszeichen:<br>11/001-4000 |
|---|----------------------|----------------------------------|

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss | beschließend nach § 9 Abs. 2 GeschO |
| Sitzung am 24.03.2022                    | öffentlich                          |

|   |
|---|
| Betreff:  |
| <b>Antrag der Linken vom 05.02.2022: Erhöhung der Mobilitätshilfe</b> |
| <u>Anlagen:</u><br>Anlage 1, Antrag 45 der Linken vom 05.02.2022      |

## Antrag 11/AN/013/2022

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

### I. Sachverhalt

Die Fraktion der Linken hat am 05.02.2022 den Antrag (**Anlage 1**) gestellt, der am 02.02.2022 beim Bezirk Oberbayern eingegangen ist:

*„Die Mobilitätshilfe ist zuletzt im Jahr 2020 erhöht worden. Seitdem haben sich die Lebenshaltungskosten aufgrund der Inflationsrate (wozu auch die Taxi- und Fahrtkosten zählen) erheblich erhöht.*

*a) Der Sockelbetrag der monatlichen Mobilitätshilfe wird zum 1.7.2022 auf 250 Euro erhöht. Wie bisher wird für dafür keine Nachweispflicht geltend gemacht.*

*b) Der Höchstbetrag wird auf 500 Euro monatlich erhöht. Da der vereinbarte Höchstbetrag in Vereinbarungsgesprächen zwischen den Betroffenen und dem Bezirk ausführlich besprochen wurde, wird für diesen Betrag ebenfalls die Nachweispflicht abgeschafft.*

*c) Der Höchstbetrag kann in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen je nach Beförderungsentgelten (und Gebührensatzungen) höher sein. Die Verwaltung wird beauftragt, für diese Berechnung eine gerechte Grundlage zu schaffen.*

*d) Im Einzelfall kann wie bisher eine höhere Mobilitätshilfe (den Höchstbetrag überschreitend) vereinbart werden.“*

### 1. Behandlung des Antrags

Das Gremium berät und beschließt darüber, ob es den Antrag der Linken vom 05.02.2022 behandelt.

Beschlussvorschlag: Der Bezirkstag beschließt über die Behandlung des Antrags der Linken vom 05.02.2022.

### 2. Sachverhalt

Die letzte Erhöhung der Mobilitätshilfe erfolgte nicht im Jahr 2020, sondern in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 20.05.2021. Im Zuge der Gleichbehandlung aller leistungsberechtigten Personen wurden die beiden Pauschalen des Erhöhungsbetrags der Mobilitätshilfe im gleichen Umfang von 15,79 % erhöht wie zuletzt auch der Sockelbetrag der Mobilitätshilfe im Jahr 2020.

Eine Kostensteigerung in diesem Ausmaß war im Jahr 2020 nachweislich nicht gegeben. Die durchgeführte Fahrpreisermittlung hatte zum damaligen Zeitpunkt lediglich eine Kostenerhöhung in Höhe von 5,41 % ergeben.

Der Umfang der erfolgten Erhöhungen um 15,79 % ist demgemäß bereits deutlich größer als die allgemeinen Preissteigerungen der Taxi- und Beförderungsunternehmen sowie der Behindertenfahrdienste.

Eine bedarfsgerechte Versorgung der leistungsberechtigten Personen im Rahmen der Mobilitätshilfe ist damit sichergestellt.

Für eine erneute Erhöhung der Mobilitätshilfe vor dem Jahr 2023 besteht aus vorgenannten Gründen kein Anlass.

Die Durchführung einer neuerlichen Fahrpreisermittlung bis 31.12.2023 entspricht im Übrigen auch der aktuellen Beschlusslage des Sozial- und Gesundheitsausschusses in seinem Beschluss vom 20.05.2021.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag 45 der LINKEN vom 05.02.2022 abzulehnen.

## **II. Finanzierungsvorschlag**

entfällt

## **III. Personalbedarf**

entfällt

## **IV. Beschlussdokumentation**

Umsetzungszeitpunkt: entfällt

Umsetzungsmaßnahme: entfällt

## **Beschlussvorschlag**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, den Antrag 45 der LINKEN vom 05.02.2022 abzulehnen.

München, 11.03.2022



Josef Mederer

Bezirkstagspräsident